

Gemeinderat Krauschwitz
Beschluss Nr. 08/2025 zur Sitzungsvorlage Nr. 09/2025

Satzungsbeschluss
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in weisungsfreien Angelegenheiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beschließt die Satzung der Gemeinde Krauschwitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Anlage „Gebührenverzeichnis der Gemeinde Krauschwitz“ in der Fassung vom 05.02.2025.

Gesamtmitglieder des Gemeinderates:	11 + Bürgermeister
davon anwesend:	9 + Bürgermeister
stimmberechtigt:	10
insgesamt:	10 Ja - Stimmen
	0 Gegenstimmen
	0 Stimmenthaltungen

Auf Grund § 20 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 01.01.2020, war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Krauschwitz i.d. O.L., 18. Februar 2025


Tristan Mühl
Bürgermeister



Schriftführerin: 
Ines Tschoppainz

**Satzung der Gemeinde Krauschwitz über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren in weisungsfreien Angelegenheiten**

INHALT

§ 1 – Anwendungsbereich	3
§ 2 – Begriffsbestimmungen	3
§ 3 -Gebührenpflicht	3
§ 4 Gebührenfreiheit	3
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 – Gebührenhöhe	3
§ 7 - Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen	4
§ 8 – Auslagen	4
§ 9 - Entstehung der Gebühren	4
§ 10 - Zeitpunkt der Fälligkeit; Zurückbehaltungsrecht	5
§ 11 – Verwaltungsgebührevorschuss	5
§ 12 – Verwaltungsgebührenfestsetzung	5
§ 13 - Säumniszuschläge und Zahlungsverjährung	5
§ 14 - In-Kraft-Treten	5

Anlage

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Krauschwitz

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Anwendungsbereich

Die Gemeinde Krauschwitz erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

Tätigkeiten, die die Gemeinde Krauschwitz in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen) sowie sonstige Leistungen, die die Gemeinde Krauschwitz im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung,

die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Gemeinde Krauschwitz knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3 -Gebührenpflicht

(1) Die Verwaltungsgebührenpflicht für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 1 und die Höhe der Verwaltungsgebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Gebührenverzeichnis, was Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Amtshandlungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind auch dann verwaltungsgebührenpflichtig, wenn sie nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen werden Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind.

(3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(5) Eine Verwaltungsgebührenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4 Gebührenfreiheit

Die Anwendungsfälle für die sachliche Gebührenfreiheit ist in § 11 des SächsVwKG geregelt.

Anwendungsfälle für persönliche Gebührenfreiheit regelt dagegen § 12 des SächsVwKG

§ 5 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,

--dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,

- der die Verwaltungsgebühren durch eine gegenüber der Gemeinde Krauschwitz abgegebenen oder mitgeteilten Erklärung übernommen hat oder

-der für die Verwaltungsgebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Auslagen im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines

Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 - Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebühren werden durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.

Die Gebührenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Kommunalen Gebührenverzeichnis (§ 3 Abs. 2 Satz 2), so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 10 Euro bis 25.000 Euro festgesetzt.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandswertes.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird.

Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese gegenüber dem Gebührenschuldner erhoben.

§ 7 - Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

(1) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben.

(2) Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 8 - Auslagen

(1) Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 5 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

-Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen

-Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

-Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle

-Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde Krauschwitz aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Reproduktionsauslagen erhoben. Die Höhe der Reproduktionsauslagen wird im Gebührenverzeichnis bestimmt.

§ 9 - Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der verwaltungsgebührenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 5 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 10 - Zeitpunkt der Fälligkeit; Zurückbehaltungsrecht

Die Verwaltungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungsgebührenfestsetzung an den Verwaltungsgebührensschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungsgebühren können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der verwaltungsgebührenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 11 - Verwaltungsgebührevorschuss

Die Gemeinde Krauschwitz kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen.

Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Gemeinde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungsgebühren vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 12 - Verwaltungsgebührenfestsetzung

Verwaltungsgebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Gebührenfestsetzung ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der verwaltungsgebührenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.

Der Verwaltungsgebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist. Die weiteren Regelungen des § 17 Abs. 5 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

§ 13 - Säumniszuschläge und Zahlungsverjährung

Für die Nichtentrichtung von Verwaltungsgebühren zum Fälligkeitstermin erhebt die Gemeinde Krauschwitz Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung von § 22 SächsVwKG.

Ein festgesetzter Gebührenanspruch erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Die Regelungen des § 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

§ 14 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 18.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Krauschwitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 13.06.1995 sowie die Gebührensatzung der Gemeinde Krauschwitz für das Gemeindearchiv in Sagar vom 14.02.1995 außer Kraft.

Krauschwitz, den 19.02.2025

Tristan Mühl
Bürgermeister



Anlage Gebührenverzeichnis der Gemeinde Krauschwitz

Tarifgruppe	Gegenstand	Gebühr	Berechnungseinheit
1.	Liegenschaftsverwaltung		
1.1.	Auskunft zur Kampfmittelbelastung	14 €	je Zeiteinheit
1.2.	Löschungsbewilligung im Grundbuch über Rechte der Gemeinde (z. Bsp. Vorkaufrecht, Wegerecht, Nutzungsrecht)	112 €	pro Sachvorgang
1.3.	Erteilung Negativzeugnis - Prüfung Vorkaufrecht §24, 25 BauGB; § 17 sächs. Denkmalschutzgesetz	14 €	je Zeiteinheit
2.	Gemeindekasse/Steuerverwaltung		
2.1.	Erteilen einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei	
2.2.	Erteilung einer Bescheinigung (Steuerl. Unbedenklichkeitsbescheinigung)	28 €	pro Sachvorgang
2.3.	Mahnung	10 €	pro Sachvorgang
2.4.	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke	14 €	pro Sachvorgang
2.5.	Erstellung einer einfachen Saldenmitteilung auf Anfrage	14 €	pro Sachvorgang
2.6.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben/Benutzungsgebühren mehrere Jahre	14 €	je Zeiteinheit
2.7.	Bescheinigung über gezahlte öffentliche Abgaben/Gebühren für laufendes Jahr	14 €	je Zeiteinheit
3	Polizei und Ordnungsrecht		
3.1.	Allgemeine Amtshandlungen	14 €	je Zeiteinheit
3.2.	Erteilen einer Genehmigung /Versagung zum Abbrennen v. Lager-und Traditionsfeuer als öffentl. Veranstaltung	56 €	pro Sachvorgang
3.3.	Erteilen einer Genehmigung /Versagung zum Abbrennen kleines Lagerfeuer auf privatem Grundstück	28 €	pro Sachvorgang
3.4.	Erteilung einmalige Feuerwerksgenehmigung Kat. 2	28 €	pro Sachvorgang
3.5.	Genehmigung zur Durchführung einer Veranstaltung nach 22 Uhr	14 €	je Zeiteinheit
3.6.	Verwaltungsaufwand der Gemeinde bei Brandverhütungsschau zugl. Kostenerstattung §17 SächsFwVO	14 €	je Zeiteinheit
4.	Bauordnung, Ortsplanung, Straßenrechtliche Sondernutzung		
4.1.	Zuteilung Hausnummer Wohngrundstücke	14 €	je Zeiteinheit
4.2.	Zuteilung Hausnummer sonstige Grundstücke	28 €	pro Sachvorgang
4.3.	Angaben zur Wertermittlung nach Aufwand	14 €	je Zeiteinheit
4.4.	Anfertigung v. Auszügen aus dem Ortskartenwerk Digital nach Aufwand	14 €	je Zeiteinheit
4.5.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Widmungszweck hinaus , soweit keine besonderen Gebührentatbestände normiert sind	von mind. 34 € bis maximal 500 €	Rahmengebühr
4.6.	Erlaubnis zur Aufgrabung des öffentlichen Verkehrsraumes	von mind. 34 € bis maximal 500 €	Rahmengebühr
4.7.	Einfahrtsgenehmigung : Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückseinfahrt oder einer provisorischen Baustellenzufahrt	von mind. 34 € bis maximal 500 €	Rahmengebühr
4.8.	Trassenzustimmung Ver- und Entsorgung: Zustimmung zur Verlegung von Leitungen der Ver-und Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum als Vorbescheid für die Ausgrabungsgenehmigung (ohne Erlaubnis nach Tarifnr. 4.6.) Straßenkategorie III und IV	von mind. 34 € bis maximal 5000 €	Rahmengebühr
4.9.	Zustimmung Telekommunikation: Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien	von mind. 34 € bis maximal 5000 €	Rahmengebühr
4.10.	Entscheidung über Anträge auf Widmung , Umstufung, Einziehung einer öffentlichen Strasse	von mind. 34 € bis maximal 500 €	Rahmengebühr
4.11.	Planungsrechtliche Auskünfte (schriftlich)	17 €	je Zeiteinheit
4.12.	Planauskünfte des Wegebausträgers an Dritte	17 €	je Zeiteinheit
5.	Bestattungswesen		
5.1.	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Urne ohne Ortsbesichtigung nach §22 Abs.2 SächsBestG	28 €	pro Sachvorgang
6.	Schulverwaltung		
6.1.	Anfertigung von Zeugniskopien für Schüler Krauschwitzer Schulen im aktuellen Jahrgang	gebührenfrei	pro Sachvorgang
6.2.	Beglaubigungen von Zeugniskopien der Krauschwitzer Schüler im aktuellen Jahrgang	gebührenfrei	pro Sachvorgang
6.3.	Recherche und Anfertigung von Zeugniskopien aus vergangenen Jahren ohne Beglaubigung	11 €	je Zeiteinheit
7.	Fundbüro		
	Aufbewahrung von Fundsachen, einschließlich Aushändigung an den Eigentümer /Verlierer		
7.1.	bei Sachen bis 50 € Wert	gebührenfrei	
7.2.	bei Sachen ab 50 € Wert	10 €	pro Fund
7.3.	bei Tieren	5% des Wertes, mindestens die Unterbringungskosten	pro Tier
7.4.	Geldfunde über 50 €	10% des Fundbetrages	

Tarifgruppe	Gegenstand	Gebühr	Berechnungseinheit
8. Allgemeine Verwaltung			
8.1.	Beglaubigung einer Unterschrift , eines Handzeichens, eines Siegels	10 €	pro Sachvorgang
8.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und dergleichen	14 €	pro Sachvorgang und Dokumentenseite
8.2.1	Jede weitere Dokumentenseite desselben Sachvorgangs	1 €	
8.3.	Erteilen sonstiger Bescheinigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	14 €	je Zeiteinheit
9. Archivwesen			
9.1.	allgemein öffentliche Leistungen des Archivwesens	11 €	je Zeiteinheit
9.2.	Leistungen für örtliche Organisationen und Vereine	gebührenfrei	
10. Schreibaufgaben			
10.1.	Fotokopien im Rahmen eines <u>gebührenpflichtigen Verwaltungsvorganges</u> dieser Satzung sind in der Gebühr inbegriffen	gebührenfrei	pro gebührenpflichtigen Vorgang
10.2.	Transaktionsgebühr für Überweisungen aus Drittländern	15 €	pro Überweisung
10.3.	Wechselkursgebühr für Überweisung aus Drittländern (außerhalb SEPA Raum)	5 €	pro Überweisung
10.4.	Porto	über die Kosten eines Standardversandes hinausgehende Kosten	
10.5. Reproduktionsaufgaben			
10.5.1.	Kopien schwarz/weiß und scan		
	A4	1 €	pro Seite
	A3	2 €	pro Seite
	A2	3 €	pro Seite
	A1	4 €	pro Seite
	A0	8 €	pro Seite
10.5.2.	Kopien farbig		
	A4	2 €	pro Seite
	A3	4 €	pro Seite
	A2	8 €	pro Seite
	A1	16 €	pro Seite
	A0	32 €	pro Seite